

**Satzung
über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
der Gemeinde Ohrum
und über die Erhebung von Gebühren mit Anlagen**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ohrum in seiner Sitzung am **24.03.2022** nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
Nutzerkreis	2
§ 2	2
Antragsverfahren.....	2
§ 3	3
Pflichten der Nutzer und Veranstalter.....	3
§ 4	3
Sonstige Erfordernisse.....	3
§ 5	4
Haftung.....	4
§ 6	4
Gebühren.....	4
§ 7	5
Höhe der Gebühren.....	5
§ 8	6
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	6
§ 9	6
Nutzungsentzug.....	6
§ 10	6
Inkrafttreten	6



§ 1 Nutzerkreis

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

- a) dem örtlichen Sportverein,
- b) der Freiwilligen Ortsfeuerwehr,
- c) allen Ortsvereinen;
- d) der Kirchengemeinde,
- e) allen gemeindlichen Gruppen und Organisationen sowie Interessengemeinschaften, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
- f) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Nutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.



(1) Jede Nutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Räume (Zusage) sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeinde bzw. der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zusage oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister bzw. des Verwaltungsvertreters. Soweit dem Bürgermeister bzw. der Samtgemeindeverwaltung eine EMail-Adresse bekannt ist, kann diese **Zusage** oder Ablehnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Die Samtgemeindeverwaltung erhält eine Kopie der Zusage oder Ablehnung.

(3) Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer / Veranstalter sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Nutzer / Veranstalter keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Nutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Nutzer anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Nutzers ist in dem Antrag auf Erteilung der Nutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Nutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Dem Nutzer / Veranstalter obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen.

(4) Der verantwortliche Nutzer / Veranstalter hat sich am Schluss der Nutzung davon zu überzeugen, dass

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (geputzt) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
- c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Nutzung / Veranstaltung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

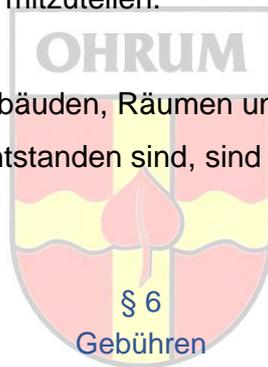
§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer / Veranstalter haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Nutzers / Veranstalters tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Nutzern / Veranstalter mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Nutzer / Veranstalter entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.



(1) Die Überlassung der Räume an Nutzer / Veranstalter nach § 1 Abs. 1 erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer den in Abs. 2 genannten Fällen.

- (2) Gebühren sind zu entrichten, wenn
- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
 - b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
 - c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden,
 - d) sonstige private Veranstaltungen stattfinden.

§ 7
Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

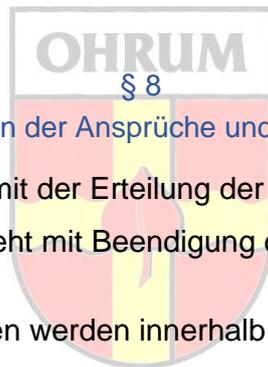
<u>Räumlichkeiten</u>	<u>Nutzung bis 4 Stunden</u>	<u>Nutzung bis 4 Stunden</u>	<u>Nutzung über 4 Stunden</u>	<u>Nutzung über 4 Stunden</u>	PLUS Reinigungskosten (ggf. mit Küche)+ Sachpauschale *
	<u>100%</u>	<u>120%</u>	<u>100%</u>	<u>120%</u>	
	<u>Ortsansässige</u>	<u>NICHT - Ortsansässige</u>	<u>Ortsansässige</u>	<u>NICHT - Ortsansässige</u>	
Clubraum mit Theke ohne Küche	30 €	40 €	50 €	60 €	40 €
Clubraum mit Theke einschließlich Küche	60 €	80 €	90 €	110 €	80 €
Große Halle komplett ohne Clubraum	100 €	120 €	150 €	180 €	80 €
Große Halle komplett mit Clubraum	130 €	160 €	200 €	240 €	120 €
Große Halle komplett mit Clubraum und Küche	190 €	230 €	290 €	350 €	160 €
2/3 der großen Halle ohne Clubraum	70 €	90 €	110 €	140 €	160 €
2/3 der großen Halle mit Clubraum	90 €	110 €	140 €	170 €	80 €
2/3 der großen Halle mit Clubraum und Küche	130 €	160 €	200 €	240 €	80 €
1/3 der großen Halle ohne Clubraum	35 €	50 €	60 €	80 €	40 €
1/3 der großen Halle mit Clubraum	45 €	60 €	70 €	90 €	80 €
1/3 der großen Halle mit Clubraum und Küche	55 €	70 €	90 €	110 €	120 €
Bei Reservierung des Vortages der Veranstaltung	60 €	80 €	60 €	80 €	alle Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen!
Nutzung der Beamer	10 €	20 €	20 €	30 €	* Seife, Papiertücher, Toilettenpapier
Kaution:	200 €	200 €	200 €	200 €	

(2) Die Nutzung des „CLUBBRAUMES“ durch

- die Fördervereine,
- die Freiwillige Feuerwehr,
- den Kirchenvorstand,
- die Parteien,
- den Seniorenkreis,
- des Sportvereins,
- der sonstigen Interessenverbände,
- Oderwald sozial

aus der Gemeinde Ohrum sowie der Samtgemeinde Oderwald sind offizielle Zusammenkünfte (Sitzungen) nach deren jeweiligen Satzung kostenfrei.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Verwaltungsvertreter der Gemeinde Ohrum.



§ 8

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Nutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Nutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Nutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Nutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ohrum, den 24.03.2022

gez.

Martin Kokon

-Bürgermeister-